

# Montessori - Fördergemeinschaft Ingelheim e.V.

Jungfernpfad 2, 55218 Ingelheim

## Satzung des Vereines

# Montessori - Fördergemeinschaft Ingelheim e.V.

## Präambel

Die Montessori-Fördergemeinschaft Ingelheim (nachfolgend Verein genannt) ist Verein und Träger der zu gründenden privaten Internationalen bilingualen Montessori-Schule Ingelheim, nachfolgend IBMSI genannt.

Die Montessori-Schule ist als Ersatzschule mit besonderem pädagogischem Konzept geplant. Ziel der Erziehung an der Montessorischule ist es, die Schüler zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten mit heranzubilden, ihre berufliche Tüchtigkeit vorzubereiten und ihr gesellschaftliches Verantwortungsgefühl zu entwickeln.

Neben der Aufgabe Bildung und Wissen zu vermitteln, erzieht sie zur Humanität. Das Bemühen um den einzelnen jungen Menschen ist mit dem Streben verbunden, bei allen Schülern die Fähigkeit zu entwickeln, einander zu achten.

Die Verwirklichung der Bildungsziele wird durch die Montessori-Pädagogik verstärkt, die „selbsttätige Erziehung in einer didaktische vorbereitenden Umgebung“ wird durch das Motto „Hilf mir es selbst zu tun“ wiedergegeben.

# §1

## Name, Sitz, Vertretung, Geschäftsjahr

Die Fördergemeinschaft, die ihre Aufnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz beantragt hat, führt den Namen

Montessori-Fördergemeinschaft Ingelheim e.V.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern zusammen, wobei jeweils zwei zusammen vertretungsberechtigt und zeichnungsberechtigt sind.
- (3) Allein Zeichnungsberechtigte sind nicht zugelassen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

## §2

### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

1. Die Einrichtung und Führung einer Montessori-Schule mit Ganztagsbetreuung.
2. Die Schaffung und Förderung anderer Montessori-Einrichtungen( z. B. Aus- und Weiterbildung von Montessori-Pädagogen), sowie die Bildung vom Kleinkindalter an kontinuierlich zu fördern und ihr Recht auf Bildung zu verwirklichen.
3. Das Angebot von Kursen zu Aus- und Weiterbildung der pädagogischen MitarbeiterInnen für derartige Einrichtungen.
4. Die Vertiefung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift und Information der Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik.

Der unter 1. genannte Bereich wird seine Angelegenheiten in einer gesonderten Geschäftsordnung regeln. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## §3

### Selbstlosigkeit, Begünstigung, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

## §4

### Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
2. Förderer (passive Mitglieder) können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten, ohne Mitglied des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, eine Zu- oder Absage erfolgt schriftlich. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
4. Von jedem Kind, das die Einrichtungen des Vereins besucht, muss mindestens ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter, ordentliches Mitglied sein. Sind beide Eltern Mitglied, haben sie auf Antrag nur eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Sie haben nur eine Stimme.
5. Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen des Vereins.

## §5 Mitgliederliste

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedsliste einzusehen. Der Vorstand hat gegen Kostenerstattung diese Liste, die Namen und Anschriften der Mitglieder erhält, auszuhändigen sofern das Mitglied schriftlich versichert, hiermit ausschließlich satzungsmäßige Rechte wahrzunehmen.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit die Streichung seines Namens von der vereinsöffentlichen Liste verlangen.

## §6 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag.
2. Die Höhe der genannten Leistungen wird von dem für die Kostendeckung erforderlichen Bedarf bestimmt und vom Vorstand festgesetzt. Die Leistungen sind von allen Mitgliedern in gleicher Höhe zu erbringen. Abweichungen zu Gunsten sozial Schwächerer können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch ordentliche Kündigung oder durch den Tod des Mitglieds sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

1. durch Austritt/ Kündigung,  
er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig und muss per eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Im Einzelfall kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen.
2. durch Ausschluss,  
ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele der Fördergemeinschaft verstößt oder ein Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate besteht. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied mittels

eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Vorstands zu. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand entscheidet endgültig. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht auf das Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

3. durch den Tod des Mitglieds.
4. durch Erlöschen bei juristischen Personen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis mit Ausnahme gegebener Darlehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## §8 Organe der Fördergemeinschaft

Organe der Fördergemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der pädagogische Rat

## §9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben, mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Wahl der Vorstandsmitglieder:
  1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied ist.
  2. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und sinkt die Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder nach § 9 (1) unter drei, muss eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer unverzüglich erfolgen.
7. Wenn ein Vorstandsmitglied auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit seines Amtes enthoben wird, muss ein/eine Nachfolger/in für die restliche Amtszeit gewählt werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.
9. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
10. Der Vorstand stimmt sich in pädagogischen und personellen Belangen mit dem pädagogischem Rat ab.
11. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands sein.
12. Der Schulelternbeirat bestehend aus den Elternbeiräten der Klassen entsendet einen/eine Vertreterin zu Vorstandssitzungen. Der Vertreter des Schulelternbeirats hat beratend zu wirken. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Schulelternbeirat ist ausgeschlossen.
13. Eine Haftung des Vorstands für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
14. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenmächtig durchzuführen.

# Pädagogischer Rat

1. Der pädagogische Rat soll, mindestens drei, auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu fünf Mitglieder haben, die pädagogisch-fachlich qualifiziert sind und sich in der Montessori Pädagogik auskennen, zusätzlich sollen sie sich in der aktuellen Bildungsdiskussion auskennen. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt. Kandidaten können von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Maximal 2/3 der Mitglieder des pädagogischen Rats dürfen Eltern von aktuellen Schülern der IBMSI sein.
2. Zwei der mindestens drei Ratsmitglieder müssen ebenfalls Mitglieder des Vorstands sein.
3. Sofern es in der IBMSI eine ausgewiesene Schulleitung gibt, ist sie stimmberechtigt im pädagogischen Rat vertreten.
4. Rechte und Aufgaben des pädagogischen Rates: Der pädagogische Rat hat die Aufgabe, das pädagogische Team zu begleiten, damit die im pädagogischen Konzept der IBMSI festgelegten Grundsätze Richtschnur der pädagogischen Arbeit bleiben, und das pädagogische Team, bei der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes zu unterstützen. Das pädagogische Team besteht aus allen tätigen pädagogischen Fachkräften. Das können auch Honorarkräfte sein. Der pädagogische Rat bespricht unterschiedliche Interpretationen oder Abweichungen vom Konzept und versucht, wieder eine gemeinsame Linie herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wenden sich pädagogisches Team oder Rat an den Vorstand.
5. Der pädagogische Rat ist gemeinsam mit dem pädagogischen Team und dem Vorstand für die Weiterentwicklung des päd. Konzeptes verantwortlich.
6. Der pädagogische Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der pädagogische Rat wirkt beim Eltern-Workshop (Fortbildungsveranstaltungen für die Eltern) mit.
8. Der pädagogische Rat darf eigene Tagesordnungspunkte in die Mitgliederversammlung einbringen und hat dann in der Mitgliederversammlung ein Rederecht.
9. Der pädagogische Rat erörtert mit dem pädagogischen Team grundsätzliche Fragen der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsorganisation, der pädagogischen Schwerpunktbildung, der allgemeinen Schulorganisation in Bezug auf Stammgruppenzusammensetzung, jahrgangsübergreifende Klassen, Gruppengrößen, Lehrerzuordnung usw.. Dabei ist das pädagogische

Gründungskonzept nicht aus den Augen zu verlieren und Hinweise auf Erfahrungen und Lösungen bei anderen Montessori Schulen sind zu geben.

10. Der Pädagogische Rat organisiert gemeinsam mit dem pädagogischen Team „pädagogische Tage“.
11. Der pädagogische Rat organisiert gemeinsam mit dem Vorstand „öffentliche Vorträge“.
12. Der pädagogische Rat hat das Recht, bei der Auswahl der päd. Mitarbeiter mitzuwirken.
13. Der pädagogische Rat hat auf andere Fachleute hinzuweisen und heranzuziehen, wenn Lösungen aus eigener Kraft nicht möglich sind. Diese externen Fachleute können auf Wunsch des pädagogischen Rates im Rat stimmberechtigt sein.
14. Der pädagogische Rat hat die Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter anzuregen und zu unterstützen
15. Der pädagogische Rat hat auf Anfrage für Unterrichtshospitationen und -besprechungen zur Verfügung zu stehen
16. Der pädagogische Rat hat Gespräche zu einzelnen Kindern oder besonderen Gruppenkonstellationen mit seiner Fachkompetenz zu unterstützen
17. Der pädagogische Rat hat das päd. Team in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen

## §11

### Zustimmungsbedürftige Maßnahmen

Zu den folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

1. den Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
2. die Aufnahme von Darlehn- und Bankkrediten ( außer Elterndarlehen im Rahmen der Schulverträge).
3. die Aufnahme von Bürgschaftsverpflichtungen.

## §12 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## §13 Abberufungen

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen.

## §14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die ihr im Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Befugnisse.

Darüber hinaus sind ihre folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Jahresabrechnung.
2. Wahl des Vorstandes
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für zwei Geschäftsjahre.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Entscheidungen über Satzungsänderungen.
7. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
8. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sofern zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
9. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen dem Absendtag und der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Etwaige weitere Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung bereits angekündigt worden sind.
14. Es findet pro Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 2/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
16. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Er kann die Leitung einer anderen Person übertragen.
17. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem jeweils bestellten Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung anzufertigen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift bei der Geschäftsstelle einzusehen.
18. Einwände gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung schriftlich eingereicht werden.
19. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## §15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen entweder an die Montessori-Vereinigung e.V. mit Sitz in Aachen, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere eine, die der Montessori-Schule verpflichtet ist, zum Zwecke der Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung an einer anerkannten Montessori-Einrichtung.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

## § 16 Allgemeines, Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksam oder nichtige Klauseln so auszulegen, dass diese dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst am nächsten kommt.

Das gleiche gilt, falls die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen.